

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0286/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/IV 51 00 418	Datum 03.02.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.02.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	08.03.2012	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	21.03.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.03.2012	Ö

Betreff:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 17.02.2012

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz,
In Vertretung

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Mainz vom ... wird beschlossen

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG RLP) geregelt. In § 3 AG KJHG ist festgelegt, dass Angelegenheiten des Jugendamtes durch Satzung zu regeln sind. Die für den Jugendamtsbezirk der Stadt Mainz bestehende Satzung datiert vom 20.12.1994.

In dieser Satzung ist u.a. auch die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Um eine stärkere Einbindung der Interessen von Jugendlichen zu gewährleisten, sollte ein/e Vertreter/in der **Stadtschülervertretung** als beratendes Mitglied aufgenommen werden. Hierzu ist eine Satzungsänderung erforderlich.

In der Zwischenzeit sind zusätzlich redaktionelle Anpassungen erforderlich geworden.

2. Lösung

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Mainz vom ... wird wie vorgelegt beschlossen.

3. Alternative

Die Satzung behält in ihrer bisherigen Form ihre Gültigkeit. Eine Erweiterung der Mitglieder wird nicht durchgeführt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine Auswirkungen

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine